Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Grohnde Stilllegung und Abbau (1. SAG)

Bek. d. MU v. 11.06.2024 - PT-KWG-40311/08/99 -

Mit Bescheid vom 06.12.2023 hat das MU der PreussenElektra GmbH, Laatzener Straße 1, 30539 Hannover, der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal und der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde (KWG) gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) i. d. F. vom 15.07.1985 (BGBI. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBI. I S. 2153), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 AtVfV vom 03.02.1995 (BGBI. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 344), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekanntgemacht.

Auf Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom **18.07. bis einschließlich 31.07.2024** während der Dienststunden bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pförtnerloge, Tel. 0511 120-3599,

montags bis freitags in der Zeit von

7.00 bis 16.00 Uhr;

Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Tel. 05155 69149,

montags in der Zeit von

8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr,

dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von

8.30 bis 12.00 Uhr sowie

donnerstags in der Zeit von

7.30 bis 12.30 Uhr.

Entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 5 und § 6 Abs. 5 AtVfV erfolgt die Auslegung auch durch Veröffentlichung im Internet. Der Genehmigungsbescheid ist im Internet auf folgenden Internetseiten vom 18.07.2024 bis einschließlich 31.07.2024 einsehbar:

- <u>www.umwelt.niederachsen.de</u> und dort über den Pfad "Themen > Atomaufsicht & Strahlenschutz > Kerntechnische Anlagen > Kernkraftwerk Grohnde,
- https://uvp.niedersachsen.de/portal/,
- www.emmerthal.de und dort unter TOP-MELDUNGEN.

Die Entscheidung kann von den Einwenderinnen und Einwendern unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: mu-rf44@mu.niedersachsen.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Anlage

I Verfügung

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) erteilt der PreussenElektra GmbH, Laatzener Straße 1, 30539 Hannover, der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal, und der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal, – diesen Dreien als Inhaberinnen einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG – auf ihren Antrag die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde (KWG) in Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont (1. SAG) für die Anlage KWG in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Genehmigungsunterlagen, der unter Abschnitt I.2 aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Schreiben zur Anlagensicherung (Az. PT-KWG-40311/08/93/12) vom 06.12.2023 angegebenen Nebenbestimmungen und Genehmigungsunterlagen.

I.1 Genehmigungsumfang

Es wird genehmigt:

I.1.1 Die Stilllegung

Die Stilllegung der Anlage KWG.

I.1.2 Der Restbetrieb

Es wird festgestellt,

- dass die PEL berechtigt ist, die Anlage KWG so, wie sie zum Beginn der Inanspruchnahme dieser Genehmigung bestandskräftig genehmigt, dokumentiert ist und betrieben wird, zwecks Stilllegung und Abbau innezuhaben und zu betreiben (Restbetrieb) und
- dass die bestehenden Regelungen für den Betrieb der Anlage KWG im Restbetrieb, der den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung während der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlich sind, den Betrieb von Ersatzsystemen sowie den Betrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, umfasst, vorbehaltlich der Regelungen dieses Bescheids unberührt und wirksam bleiben. Das gilt auch für die Regelungen zur Anlagensicherung.

Gestattet werden für den Restbetrieb

- Anpassungen des Betriebes und der Nutzung von Systemen, Komponenten, Räumen und Gebäuden sowie Gebäudeteilen an den Stand des Abbaus;
- Einbringen und Errichtung von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb;
- Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des in diesem Zusammenhang stehenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß StrlSchG einschließlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen aus der Rückführung aus externen Lager- und Behandlungsstätten, einschließlich des Umgangs mit Betriebsabfällen aus der geplanten TBH-KWG und
- Ausbau und Einrichtung von Transportwegen für den Transport von Material und zur Vereinfachung der Begehungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Änderungen der Anlage.

I.1.3 Die Abbauphase 1

Gestattet wird der Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen in der Abbauphase 1 mit Ausnahme des Reaktordruckbehälters und des biologischen Schildes. Umfasst sind neben nicht kontaminierten auch kontaminierte und aktivierte Anlagenteile im Kontrollbereich sowie Anlagenteile, deren Bau, Errichtung und Betrieb – unabhängig von der strahlenschutzseitigen Zuordnung des Einbauorts als KB bzw. Überwachungsbereich – atomrechtlich genehmigt wurde, Anlagenteile, die im Rahmen der Nutzungsänderungen und beim Ausbau der Transportwege abgebaut werden müssen und nicht mehr für den Restbetrieb benötigt werden sowie Systeme und Komponenten, die auf Basis dieses Bescheids für die Durchführung des Abbaus errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

I.1.4 Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

Gestattet wird die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft im betriebsnotwendigen Umfang mit bis zu folgenden Genehmigungswerten für die Ableitungen:

Radioaktive Aerosole:

innerhalb eines Kalenderjahres	3,0 E+10 Bq
innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen	1,5 E+10 Bq
innerhalb eines Kalendertages	2,0 E+08 Bq
Radioaktive Gase:	
innerhalb eines Kalenderjahres	9,0 E+14 Bq
innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen	4,5 E+14 Bq
innerhalb eines Kalendertages (radioaktive Edelgase)	4,0 E+12 Bq

I.1.5 Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Gestattet wird die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser im betriebsnotwendigen Umfang bis zu folgenden Aktivitätswerten:

Die Gesamtaktivitätsableitung (ohne Tritium) mit den Abwässern darf den Wert von 5,55 E+10 Bq/a nicht überschreiten. Die Gesamtaktivität ist als Summe der Abgabe der nachgewiesenen Radionuklide mit Ausnahme von Tritium zu ermitteln.

Bei der Ableitung von Tritium mit dem Abwasser darf der Wert von 4,8 E+13 Bq/a nicht überschritten werden.

Die Aktivitätsableitung mit dem Abwasser innerhalb von 180 aufeinander folgenden Tagen darf maximal 50 % der jeweiligen Jahreshöchstwerte betragen.

I.2 Nebenbestimmungen

Auf die Auflagen wird hingewiesen.

(nicht abgedruckt)

I.3 Unterlagen

I.3.1 Genehmigungsunterlagen

(nicht abgedruckt)

I.3.2 Sonstige Unterlagen

(nicht abgedruckt)

I.4 Hinweise

(nicht abgedruckt)

I.5 Inhaberin und Verantwortliche Personen

Inhaberinnen des KWG sind gemäß § 17 Abs. 6 AtG die PreussenElektra GmbH, Laatzener Straße 1, 30539 Hannover, die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal, und die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, 31857 Emmerthal.

Die verantwortlichen Personen sind im Betriebshandbuch (BHB) Teil I, Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation [PBO]), aufgeführt. Mit dem Übergang zum Restbetrieb werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert.

I.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

I.7 Kostenentscheidung

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Auslagen werden gesondert erhoben.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.